

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
19/211

Status:

öffentlich

Festsetzung der Gebührenhöhe für die Straßenreinigung 2020

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts-, Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerlösch-Ausschuss	03.12.2019	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	09.12.2019	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	12.12.2019	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt:

1. Die Gebührensätze für die Straßenreinigung werden ab 01.01.2020 wie folgt festgelegt:

Reinigungsklasse	Anzahl Reinig. pro Woche	Gebührensatz €/Meter (Quadratwurzel)	Gebühr 2020 €/Meter
A	4	1,08	4,32
B	2		2,16
C	1		1,08
D	0,5		0,54

2. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung werden jährlich neu kalkuliert und sind vom Rat der Stadt Aurich festzusetzen.

Auf der Grundlage der Gebührenveranlagung und der vorläufigen Betriebsabrechnung für 2019 ist die Gebührenbedarfsberechnung 2020 erstellt worden. Die genauen Kosten (auch abhängig vom Winter) stehen erst mit der endgültigen Betriebsabrechnung 2019 fest. Unterdeckungen aus Vorjahren werden gem. Vorlage zur Festlegung zur Gebührenhöhe für 2019 (DS 18/240) nicht verrechnet. Lediglich der Anteil des Defizits aus der Betriebsabrechnung 2018, der den

Aufwand für die Umstellung auf den neuen Flächenmaßstab und die Aktualisierung des Straßenverzeichnisses darstellt, wird in der Kalkulation für 2020 zum Ausgleich vorgetragen, da dieser Aufwand dem Gebührenjahr 2019 und somit dem erweiterten Benutzerkreis zugeordnet werden kann. Dieser Umstellungsaufwand wird auf 14.000 € beziffert.

Von den gebührenrelevanten Kosten ist ein Anteil für das sogenannte Öffentliche Interesse in Abzug zu bringen. Der nicht umlagefähige Anteil beträgt gem. § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten und entfällt bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühr.

Der hiernach ermittelte Gebührenbedarf beträgt 209.750,00 €, was eine kostendeckende Gebühr von 1,08 € pro Meter Grundstücksfläche (Quadratwurzel) ergibt. Die vorherige Gebühr betrug 1,20 €/m.

Nach ersten Schätzungen zur Betriebsabrechnung 2019 wird eine weitere Senkung des Gebührensatzes in den nächsten Jahren wahrscheinlich. Diese Entwicklung verdeutlicht die wirtschaftlich effizientere Straßenreinigung nach der Umstellung des Berechnungsmaßstabes und der Erweiterung des Straßenverzeichnisses.

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2019:

Posten	Ergebnis 2019 -Schätzung-	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020
Ausgaben/Kosten			
Verwaltungskostenanteile	6.000	5.500	6.000
Summe Personalkosten	6.000	5.500	6.000
Sächliche Betriebskosten			
Leistungen des Betriebshofes*	253.000	245.000	255.000
SUMME Betriebskosten	253.000	245.000	255.000
GESAMTKOSTEN	259.000	250.500	261.000
abzgl. 25,0 % öffentl. Anteil	64.750	62.625	65.250
gebührenrelevante Gesamtkosten	194.250	187.875	195.750
Benutzungsgebühren	225.500		
Unterdeckung aus Vorjahren / Umstellungsaufwand	-		14.000
Ergebnis/Gebührenbedarf	31.250	187.875	209.750
Grundstücksflächen in Quadratwurzel (gerundet)		156.100	193.600
kostendeckende Gebühr 2020		1,2036	1,0834
Gebührevorschlag 2020 (gerundet)		1,20	1,08 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einnahmeerwartung bei der Straßenreinigungsgebühr hat sich trotz sinkendem Gebührensatz gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Auf den Sachverhalt wird verwiesen.

Qualitätsmerkmal "Familiengerechte Kommune"

Die Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

gez. Feddermann